

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: 1200/389/2024

Federführung:	1200 Personal	Datum:	07.03.2024
Bearbeiter:	Andreas Lang	AZ:	

Beratungsfolge:
Personalausschuss

Datum:
21.03.2024

Vermittlungsprämie für Anwerbung von Mitarbeitern

Sachverhalt:

Aufgrund der Beschlüsse des Personalausschusses vom 06.03.2017, 24.03.2020 und 13.10.2022 erhalten Beschäftigte des Bezirk Unterfranken eine Anwerbepremie in Höhe von 3.000 EUR für die Werbung von neuen Beschäftigten für eines unserer Krankenhäuser oder Heime unter folgenden Voraussetzungen:

- Bei den vermittelten Beschäftigten handelt es sich um einen Arzt/eine Ärztin, eine examinierte Pflegekraft oder einen Operationstechnischen Assistenten/eine Operationstechnische Assistentin
- Die vermittelten Beschäftigten werden von Bezirksbeschäftigten vermittelt und bewerben sich nicht auf eine Stellenausschreibung in der Presse oder Online (Dauerausschreibungen gelten nicht als Stellenausschreibung in diesem Sinn)
- Mit den vermittelten Beschäftigten kommt auf Vermittlung durch Bezirksbeschäftigte ein Arbeitsverhältnis zustande, das mindestens sechs Monate dauert (Fälligkeitszeitpunkt der Prämie).
- Die vermittelten Beschäftigten ist nicht bereits beim Bezirk Unterfranken beschäftigt oder in Sonderurlaub oder nach einem Arbeitsverhältnis mit dem Bezirk Unterfranken verrentet.
- Die werbenden Beschäftigten sind zum Zeitpunkt der Fälligkeit noch beim Bezirk Unterfranken beschäftigt.

In der Anwendungspraxis hat sich gezeigt, dass die Regelung in der aktuellen Form unklar formuliert ist, so dass es immer wieder zu Auslegungsfragen gekommen ist.

Folgende Aspekte sollten aus Sicht der Verwaltung deshalb nochmals konkretisiert und angepasst werden:

- Teilzeitkürzung: Nach aktueller Beschlusslage wird die Prämie in voller Höhe gezahlt, auch wenn Geworbene nur mit einem geringen Umfang tätig wird (z.B. auch wenn nur ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis in Nebentätigkeit aufgenommen wird). Es wird als sachgerecht erachtet, die gewährte Prämie anteilig entsprechend dem Beschäftigungsumfang zum Zeitpunkt der Fälligkeit zu gewähren.
- Rückkehrer: Die Gewährung der Anwerbepremie sollte ausgeschlossen werden, wenn innerhalb der letzten 18 Monate bereits ein Arbeitsverhältnis mit Geworbenen bestanden hat, da

davon auszugehen ist, dass bei einer kürzeren Unterbrechung die Anwerbung nicht maßgeblich für die Rückkehr ist.

- Zeitpunkt der Mitteilung über eine Anwerbung: Derzeit ist hierzu nichts geregelt, so dass häufig der Antrag auf die Gewährung der Prämie erst einige Zeit nach dem Beschäftigungsbeginn der geworbenen Beschäftigten gestellt wird. Um hier spätere Absprachen zu vermeiden, sollte der Hinweis durch Geworbene spätestens am 1. Arbeitstag ggü. der Personalstelle erfolgen. Die schriftliche Bestätigung durch Werbende und Geworbene muss spätestens bis zum Fälligkeitszeitpunkt vorgelegt werden.
- Es sollte nochmals eine Klarstellung erfolgen, dass Werbende zum Zeitpunkt der Bewerbung von Geworbenen bereits in einem festen Beschäftigungsverhältnis zum Bezirk Unterfranken stehen muss.

Darüber hinaus wurde seitens der Einrichtungen bereits seit längerem immer wieder der Wunsch geäußert, den Beschluss noch auf weitere Berufsgruppen auszuweiten. Eine entsprechende Abfrage unter den Einrichtungen blieb jedoch bisher größtenteils unbeantwortet bzw. hat kein einheitliches Meinungsbild ergeben. Lediglich bzgl. der Anwerbung von (Spezial-)Therapeuten sind sich v.a. die großen psychiatrischen Häuser in Lohr und Werneck einig, dass hier die Gewährung der Prämie notwendig ist da bereits jetzt häufig die Untergrenzen nach der PPP-RL nicht erreicht werden. Eine Ausweitung des Beschlusses soll deshalb auf Beschäftigte der Komplementärtherapie/Beschäftigungstherapie, mit staatlicher Anerkennung als Ergotherapeut oder Ergotherapeutin oder einer entsprechenden Hochschulausbildung (insbesondere im Bereich Musik-, Sport-, Reit-, Kunst- und Arbeitstherapie) erfolgen.

Eine Ausweitung auf andere Berufsgruppen soll gegenwärtig nicht erfolgen.

In gemeinsamen Besprechungen mit den Krankenhausleitungen, den Leitungen der Krankenpflegeschulen und auch mit dem Gesamtpersonalrat wurde zudem der Wunsch geäußert, eine Anwerbeprämie auch für die Werbung von Krankenpflegeschülern einzuführen. Hintergrund ist die Tatsache, dass in den vergangenen Jahrgängen erhebliche Probleme bestanden haben, die Klassen zu besetzen, so dass zeitweise sogar in Frage stand, ob überhaupt ein Ausbildungsjahrgang starten kann.

Aus Sicht der Leitungen der Krankenpflegeschulen und der Pflegedirektoreninnen und Pflegedirektoren ist die positive Werbung durch unsere Auszubildenden ein wichtiges Mosaik für die Gewinnung von Auszubildenden in der Krankenpflege – insbesondere wenn es am Ende nur noch um die Entscheidung für oder gegen ein Bezirkskrankenhaus geht.

Die Geschäftsleitung der Krankenhäuser und Heime unterstützt daher den Wunsch der Einrichtungen und der Krankenpflegeschulen zur Gewährung einer Anwerbeprämie für die Werbung von Krankenpflegeschülern ausdrücklich.

Es wird deshalb vorgeschlagen, künftig auch eine Prämie für die Werbung von Auszubildenden für die (3-jährige) Pflegeausbildung zu gewähren. Hierfür wird ein Betrag i.H.v. 300 EUR als angemessen erachtet.

Beschlussvorschlag:

Der Personalausschusses fasst folgenden Beschluss:

„Beschäftigte des Bezirk Unterfranken erhalten eine Anwerbepremie in Höhe von 3.000 EUR für die Werbung von neuen Beschäftigten für eines unserer Krankenhäuser oder Heime unter folgenden Voraussetzungen:

- Bei den vermittelten Beschäftigten handelt es sich um einen Arzt/eine Ärztin, eine examinierte Pflegekraft oder einen Operationstechnischen Assistenten/eine Operationstechnische Assistentin (Eingruppierung in EG P7 und höher), staatlich anerkannte Ergotherapeuten oder Ergotherapeutinnen oder (Spezial-)Therapeuten oder Therapeutinnen mit entsprechender Hochschulausbildung.
- Vermittelte Beschäftigte werden von Bezirksbeschäftigten vermittelt, d.h. das Beschäftigungsverhältnis derwerbenden muss zum Zeitpunkt der Werbung bereits bestehen.
- Mit vermittelten Beschäftigten kommt auf Vermittlung von Bezirksbeschäftigten ein Arbeitsverhältnis zustande, das mindestens sechs Monate dauert (Fälligkeitszeitpunkt der Prämie).
- Vermittelte Beschäftigte sind nicht bereits beim Bezirk Unterfranken beschäftigt oder in Sonderurlaub oder nach einem Arbeitsverhältnis mit dem Bezirk Unterfranken verrentet.
- Mit vermittelten Beschäftigten hat innerhalb der letzten 18 Monate vor der Bewerbung kein Arbeitsverhältnis mit dem Bezirk Unterfranken bestanden.
- Vermittelte Beschäftigte müssen der personalverwaltenden Stelle spätestens am ersten Arbeitstag in Textform mitteilen, dass und durch wen sie geworben wurden.
- Die schriftliche, sowohl von vermittelnden als auch von geworbenen Beschäftigten unterschriebene Bestätigung muss spätestens bis zum Fälligkeitszeitpunkt vorgelegt werden.
- Werbende Beschäftigte sind zum Zeitpunkt der Fälligkeit noch beim Bezirk Unterfranken beschäftigt.
- Die Prämie wird anteilig entsprechend dem Beschäftigungsumfang der vermittelten Beschäftigten zum Fälligkeitszeitpunkt gekürzt.

Beschäftigte des Bezirks Unterfranken erhalten eine Anwerbepremie in Höhe von 300 EUR für die Werbung von Auszubildenden in der dreijährigen Pflegeausbildung. Im Übrigen gelten die vorstehenden Voraussetzungen in entsprechender Anwendung.

Dieser Beschluss ersetzt die Beschlüsse des Personalausschusses vom 06.03.2017, 24.03.2020 und 13.10.2022.“